



WTS2-A-139/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: strafen.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40341 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

| | | | | |
|-------|----------------|----------------|-----------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 28 42) 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Claudia Dimmel | | 40315 | 24. November 2016 |

Betrifft
Kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen;
Erlassung einer Verordnung gemäß § 49a Abs. 1 VStG

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG für kraftfahrrechtliche Tatbestände

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I.

Die Behörde darf für die im kraftfahrrechtlichen Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen, übermittelt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Verkehrsrecht, mit Schreiben vom 11.11.2016, RU6-A-766/040-2016, aufgezählten Tatbestände die darin angeführten Geldstrafen mit Anonymverfügung vorschreiben.

Der als „Beilage zu RU6-A-766/040-2016“ bezeichnete kraftfahrrechtliche Tatbestandskatalog bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche früheren Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, mit welchen kraftfahrrechtliche Tatbestände festgelegt wurden, die mit Anonymverfügung bestraft werden können, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. S t ö g e r

Anschlagvermerk

kundgemacht an der Amtstafel am: 29. NOV. 2016

Stumel
Datum, Unterschrift

Abnahmevermerk

von der Amtstafel abgenommen am: 15. DEZ. 2016

Stumel
Datum, Unterschrift

| | |
|--|--|
|  <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p> | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noegv.at/amtssignatur</p> |
|--|--|